

EU-Staaten einen Schutzstandard gewähren, der über das hinausgeht, was sich die EU-Mitgliedstaaten untereinander zugestehen. Dies dürfte wohl kaum dem Willen der schweizerischen Vertragspartei entsprechen; und die Verankerung von asymmetrischen Verpflichtungen im Sinne eines gespaltenen Verständnisses von Art. 16 Abs. 2 FZA kann den Vertragsverfassern ebenso wenig zugesonnen werden.¹⁰⁷ Dementsprechend wird man bei Betriebsvermögen auch im Anwendungsbereich des FZA von der Zulässigkeit einer Ratenzahlung – die Stellung entsprechender Sicherheiten aufgrund des Fehlens einer Vollstreckungsamtshilfe vorausgesetzt – als Alternative zur sofortigen Einziehung der Steuer ausgehen können. Und so wie im Anwendungsbereich des AEUV ist auch bei Anwendbarkeit des FZA im betrieblichen Bereich die Berücksichtigung von nachträglichen Wertminderungen nicht angezeigt.

VI. Zusammenfassende Würdigung – 15 Jahre Wegzugsbesteuerungs-Rechtsprechung und kein Ende

Die Besteuerung von stillen Reserven anlässlich ihrer Entstrickung in grenzüberschreitenden Sachverhalten gehört zu den Dauerbrennern des europäischen Steuerrechts. Das Ur-

teil in der Rs. Lasteyrie markierte 2004 den Anfang, auf den mindestens 17 weitere Urteile folgten – und das letzte Wort scheint nach wie vor noch nicht gesprochen, wie die Rs. Wächtler verdeutlicht. Obwohl sie nicht unmittelbar die Grundfreiheiten des AEUV betrifft, sondern das Niederlassungsrecht des FZA mit der Schweiz, dürfte ihre Ausstrahlungswirkung größer sein als der erste Blick vermuten lässt. Für die Wegzugsbesteuerung von Betriebsvermögen bedeutet sie eine Fortschreibung des Status quo der Rechtsprechung. Die endgültige Bestimmung der Steuer im Zeitpunkt der Entstrickung verbunden mit einer gestaffelten Entrichtung dieser Steuer ist auch im Verhältnis zur Schweiz als zulässig einzustufen.

Schwieriger stellt sich die Lage für den Bereich der privaten Vermögensverwaltung dar. Während die Rs. Wächtler in Bezug auf die Nichtberücksichtigung von nachträglichen Wertminderungen im Wegzugsstaat (noch?) keine Abkehr von den Rs. Kommission/Portugal und Panayi beinhaltet, stellt sie die Zulässigkeit einer Ratenzahlung auch im Privatvermögensbereich als verhältnismäßige Maßnahme (erneut) in Frage. Damit ist auch nach 15 Jahren Wegzugsbesteuerungs-Rechtsprechung kein Ende in Sicht.

¹⁰⁷ Vgl. Lang, in: FS Reich, S. 412.

Patrick Sikora, LL.M. (Kraków), Würzburg*

PSPP auf dem Prüfstand – Das Weiss-Urteil des EuGH

Mit seinem Urteil in der Rechtssache *Weiss* vom 11. 12. 2018 antwortet der EuGH zum zweiten Mal auf Vorlagefragen des BVerfG. In der Sache betrifft das Judikat – wie auch beim ersten Vorabscheidungsverfahren zu *Outright Monetary Transactions* – die Krisenpolitik der Europäischen Zentralbank. Den Erwartungen entsprechend knüpft der Luxemburger Gerichtshof an sein *Gauweiler*-Urteil vom 16. 6. 2015 an und bestätigt die Unionsrechtskonformität des *Public Sector Purchase Programme*. Eine Überraschung stellt hingegen die Verweigerung einer Antwort auf die fünfte Frage zu den Grenzen der Risikoteilung im ESZB dar, deren Folgen nur schwer abzuschätzen sind.

I. PSPP als mittelfristige Krisenreaktion

Die Insolvenz der US-amerikanischen Investmentbank *Lehman Brothers* im Herbst 2008 gerät zunehmend in Vergessenheit, doch prägt die hierdurch initiierte Kettenreaktion seit über einer Dekade mit anhaltender Intensität den juristischen Diskurs. Insbesondere werden die politischen Reaktionen auf die globale Wirtschafts- und Finanz- sowie spezifisch europäische Staatsschuldenkrise kontinuierlich in verschiedenen Verfahren gerichtlich überprüft.¹ Den vorerst letzten Meilenstein bildet das nach Vorabentscheidungsersuchen² des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) am 11. 12. 2018 ergangene *Weiss*-Urteil des Europäischen Ge-

richtshofs (EuGH) zum *Public Sector Purchase Programme (PSPP)* des Eurosystems.³

Im Rahmen des PSPP kaufen die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Eurozone seit dem 9. 3. 2015 Wertpapiere von Emittenten des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten an.⁴ Das Programm ist Teil eines mit *Expanded Asset Purchase Programme (EAPP)* überschriebenen Maßnahmenbündels. Neben dem PSPP umfasst das EAPP auch den Ankauf von ausgewählten gedeckten Schuldverschreibungen, forderungsbesicherten Wertpapieren und Unternehmensanleihen.⁵ Erklärtes Ziel der Maßnahmen ist die Gewährleistung von Preisstabilität

* Der Autor ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Markus Ludwigs). Besonderer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Markus Ludwigs für wertvolle Anregungen und konstruktive Kritik.

- 1 Instrukтив zum Entstehen der Eurokrise *Hinarejos*, The Euro Area Crisis in Constitutional Perspective, 2015, S. 11 ff.; das Spektrum der politischen Reaktionen darstellend *Mężyk*, Die EU und die Finanzkrise, 2019, passim.
- 2 BVerfG, 18. 7. 2017 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216, EWS 2017, 269 – PSPP I.
- 3 EuGH, 11. 12. 2018 – Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, RIW 2019, 139, EWS 2018, 328.
- 4 EZB, (PSPP-)Beschluss (EU) 2015/774 vom 4. 3. 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2015/10), ABl. 2015 L 121/20; zuletzt geändert durch ABl. 2017 L 16/51.
- 5 Instrukтив zum EAPP und dessen Unterprogrammen das Dossier „Outright Geschäfte“ der Bundesbank (abrufbar unter <https://www.bundesbank.de>).

durch die Optimierung von geldpolitischer Transmission und Kreditversorgung sowie im Wege der Lockerung von Finanzierungsbedingungen für private Haushalte und Unternehmen.⁶ Mit Blick auf das Volumen von insgesamt ca. 2,1 Billionen Euro an erworbenen Wertpapieren des öffentlichen Sektors bis zum 19. 12. 2018 bildet das PSPP den Schwerpunkt des EAPP. Der Anteil der EZB beträgt 10%, während die nationalen Zentralbanken des Euroraums die übrigen 90% der Anleihen zu erwerben hatten.⁷ Die Verteilung der Ankäufe auf die verschiedenen Hoheitsgebiete erfolgt grundsätzlich anhand des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB.⁸

Zwar beschloss der EZB-Rat zwei Tage nach Urteilsverkündung die Beendigung der Nettoankäufe im Rahmen des EAPP noch im Dezember 2018.⁹ Doch werden bei Fälligkeit der bereits erworbenen Wertpapiere die entsprechenden Beträge reinvestiert, sodass der skizzierte Bestand im Wesentlichen bis auf Weiteres erhalten bleiben wird.¹⁰ Das Weiss-Urteil des EuGH legitimiert jedoch nicht nur diese modifizierte Fortführung des Ankaufprogramms. Aus Sicht des EZB-Präsidenten *Draghi* steht zudem (spätestens) seit Verkündung der Entscheidung fest, dass *Quantitative Easing (QE)*¹¹ auch in Zukunft fester Bestandteil des Instrumentariums der Notenbank sein wird.¹²

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das ausstehende Judikat des BVerfG erscheint eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Luxemburger Gerichtshofs zum PSPP geboten. Maßstabsfunktion hat hierbei das – gleichfalls auf Vorlage des Zweiten Senats ergangene – *Gauweiler-Urteil* des EuGH zu *Outright Monetary Transactions (OMT)*. Die Berücksichtigung der in diesem justiziellen Dialog formulierten Vorgaben erlaubt mit einiger Sicherheit eine über die reine Analyse des Weiss-Urteils hinausgehende Antizipation der Karlsruher Reaktion.

II. OMT als Hintergrund

Das angedeutete geldpolitische Selbstverständnis der europäischen Notenbank kontrastiert deutlich mit der juristischen Kontroverse, die den Einsatz von Anleihekaufprogrammen durch die EZB von Beginn an begleitet hat. Während das *Securities Markets Programme (SMP)*¹³ in erster Linie¹⁴ durch die Rechtswissenschaft analysiert wurde,¹⁵ erfuhr die Ankündigung von OMT als Gegenstand verfassungs- und unionsgerichtlicher Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit.¹⁶ Die weitreichenden Parallelen zum PSPP begründen die besondere Relevanz der OMT-Judikatur für das vorliegend in Rede stehende Verfahren.

1. PSPP und OMT im Vergleich

Beide Programme haben den Ankauf von Anleihen staatlicher Emittenten auf den Sekundärmärkten zum Gegenstand.¹⁷ Erklärtes (Primär-)Ziel ist jeweils die Sicherung der geldpolitischen Transmission zwecks Gewährleistung von Preisstabilität.¹⁸ Im Gegensatz zum PSPP wurde das OMT-Programm jedoch bisher nicht aktiviert, sodass die wesentlichen Inhalte der zugrunde liegenden Entscheidung(en) des EZB-Rates nur in Form der dazu veröffentlichten Pressemitteilung vom 6. 9. 2012¹⁹ bekannt sind.

Dieser lassen sich im Wesentlichen zwei Charakteristika entnehmen, die das OMT-Programm grundlegend vom PSPP unterscheiden. Zum einen ist die Aktivierung von

OMT davon abhängig, dass der Mitgliedstaat, dessen Anleihen erworben werden sollen, an einem Programm der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (*European Financial Stability Facility – EFSF*) bzw. des Europäischen Stabilitätsmechanismus (*European Stability Mechanism – ESM*) teilnimmt. Hieraus ergeben sich Konditionalität, Selektivität und Parallelität als (Unterscheidungs-)Merkmale.²⁰ Zum anderen würde die durch OMT geschaffene zusätzliche Liquidität durch entsprechende Anpassung des übrigen geldpolitischen Instrumentariums vom Markt abgeschöpft werden. Eine solche Sterilisation ist dem PSPP als Maßnahme des *Quantitative Easing* wesensfremd, weil hierbei das große Anleiheankaufvolumen die im Umlauf befindliche Menge an Zentralbankgeld gerade erhöhen soll.²¹

bank.de/de/aufgaben/geldpolitik/outright-geschaefte; Abrufdatum für alle zitierten Links: 26. 4. 2019).

- 6 Vgl. EZB, Erwägungsgrund (2) des PSPP-Beschlusses (EU) 2015/774 (Fn. 4).
- 7 Vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 PSPP-Beschluss (Fn. 4); bis zur Änderung der Vorschrift durch Beschluss (EU) 2016/702 der EZB vom 18. 4. 2016, ABl. 2017 L 121/24, zum 18. 4. 2018 war eine Verteilung von 8% zu 92% vorgesehen.
- 8 Art. 6 Abs. 2 Satz 2 PSPP-Beschluss (Fn. 4); zu tatsächlichen Abweichungen vom vorgesehenen Verteilungsschlüssel s. *Heinemann*, Zur Aufteilung der PSPP-Anleihekäufe auf die Euromitgliedstaaten – Stand Januar 2018 (http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/PSPP_Analyse_Heinemann_2018.pdf); laut EZB, PM v. 13. 12. 2018 (betreffend die technischen Parameter für die Reinvestition des EAPP) ist im Rahmen des Reinvestitionsprogramms eine bessere Anpassung des PSPP an den Schlüssel für die Kapitalzeichnung beabsichtigt (die zitierten Pressemitteilungen der EZB sind chronologisch sortiert abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/index.en.html>).
- 9 EZB, PM v. 13. 12. 2018 (zu geldpolitischen Beschlüssen).
- 10 EZB, PM v. 13. 12. 2018 (betreffend die technischen Parameter für die Reinvestition des EAPP).
- 11 Im Sinne einer allgemeinen Definition ist unter *Quantitative Easing* die Erhöhung der Bilanzsumme einer Zentralbank zu verstehen, die durch den Ankauf von Vermögenswerten die im Umlauf befindliche Menge an Zentralbankgeld vergrößert (*Belke/Polleit*, *Monetary Economics in Globalized Financial Markets*, 2009, S. 653, 656).
- 12 Vgl. Transkription der Pressekonferenz am 13. 12. 2018 (<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2018/html/ecb.is181213.en.html>).
- 13 EZB, Beschluss (EU) 2010/281 vom 14. 5. 2010 zur Einführung eines Programms für die Wertpapiermärkte (EZB/2010/5), ABl. 2010 L 124/8; eingestellt im September 2012 (vgl. EZB, PM v. 6. 9. 2012 – betreffend die technischen Merkmale der *Outright Monetary Transactions*).
- 14 Im OMT-Verfahren war das SMP selbst untauglicher Beschwerdegegenstand (BVerfG, 21. 6. 2016 – 2 BvR 2728/13, 2 BvR 2729/13, 2 BvR 2730/13, 2 BvR 2731/13, 2 BvE 13/13, ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (179), RIW 2016, 519, EWS 2016, 222 – OMT II). Zur möglicherweise die Integrationsverantwortung verletzenden Untätigkeit deutscher Verfassungsorgane hinsichtlich des SMP (vgl. BVerfGE 142, 123 (180) – OMT II) schwieg das Urteil. Auf unionaler Ebene wurde eine Nichtigkeitsklage gegen den SMP-Beschluss in erster (EuG, 16. 12. 2011 – Rs. T-532/11, *Städter/EZB*, ECLI:EU:T:2011:768) und zweiter Instanz (EuGH, 15. 11. 2012 – Rs. C-102/12 P, *Städter/EZB*, ECLI:EU:C:2012:723) wegen Fristversäumung im Sinne von Art. 263 Abs. 6 AEUV ab- bzw. zurückgewiesen.
- 15 Instruktion *Sester*, ECFR 2012, 156, der die Primärrechtskonformität bejaht (S. 168); ebenfalls gegen die Unionsrechtswidrigkeit argumentierend *Herrmann*, EuZW 2010, 645; a.A. *Ruffert*, NJW-Editorial 36/2017; *Seidel*, EuZW 2010, 521.
- 16 Vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit wurde der u.a. gegen das OMT-Programm gerichteten Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV zuteil, die mangels unmittelbarer Betroffenheit der Kläger als unzulässig abgewiesen wurde (EuG, 10. 12. 2013 – Rs. T-492/12, von Storch u. a./EZB, ECLI:EU:T:2013:702).
- 17 Im Rahmen des PSPP werden zusätzlich Anleihen ausgewählter internationaler und supranationaler Organisationen angekauft (vgl. <https://www.ecb.europa.eu/mopo/implementation/omt/html/pspp.en.html>).
- 18 Zur Kontroverse um die tatsächliche Zielsetzung von OMT vgl. *Lang*, CML Rev. 2018, 923 (926 f.) m. w. N.
- 19 EZB, PM v. 6. 9. 2012 (betreffend die technischen Merkmale der *Outright Monetary Transactions*).
- 20 Vgl. zur Definition der Merkmale BVerfG, 14. 1. 2014 – 2 BvR 2728/13, 2 BvR 2729/13, 2 BvR 2730/13, 2 BvR 2731/13, 2 BvE 13/13, ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (369), RIW 2014, 217, EWS 2014, 270 – OMT I.

2. OMT als Gegenstand der ersten Vorlage des BVerfG

Ungeachtet der (bislang) unterbliebenen Aktivierung des OMT-Programms strengten zahlreiche Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerden gegen die zugrunde liegenden Entscheidungen an. Zugleich wandten sie sich gegen das Unterlassen von Bundesregierung und Bundestag und forderten ein Vorgehen der deutschen Staatsorgane gegen das Programm.²² Zudem beantragte die Bundestagsfraktion der Partei DIE LINKE mittels eines Organstreitverfahrens unter anderem die Feststellung, dass der Bundestag verpflichtet sei, auf die Aufhebung der zugrunde liegenden Beschlüsse hinzuwirken.²³ Bevor der zuständige Zweite Senat in den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren²⁴ abschließend urteilte, entschloss er sich mit Beschluss vom 14. 1. 2014, den EuGH um Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV zu ersuchen.²⁵

Zum einen fragte das BVerfG, ob die Unionsrechtswidrigkeit des OMT-Programms aus einer Überschreitung des geldpolitischen Mandats der EZB in Art. 119 und Art. 127 Abs. 1, 2 AEUV (i.V.m. Art. 17 bis 24 ESZB/EZB-Satzung) resultiere. Zum anderen bat es um Klärung, ob die zugrunde liegenden Entscheidungen des EZB-Rates als Umgehung des Verbots der monetären Haushaltsfinanzierung gem. Art. 123 Abs. 1 AEUV zu werten seien. Die Begründung des Vorlagebeschlusses²⁶ wurde im Schrifttum als offene Drohung mit einem Einsatz des *Ultra-vires*-Vorbehalts interpretiert.²⁷ Grundlage dieser Lesart waren insbesondere die dezidierten Ausführungen zur denkbaren Ausräumung der verfassungsgerichtlichen Bedenken im Wege einer detailliert vorstrukturierten unionsrechtskonformen Auslegung der Rechtsgrundlagen des OMT-Programms.²⁸ Das BVerfG schien zumindest die unionsgerichtliche Feststellung einfordern zu wollen, wonach ein Schuldenschnitt zu Lasten der EZB ausgeschlossen sei, Staatsanleihen einzelner Länder nicht unbegrenzt angekauft und Eingriffe in die Preisbildung möglichst vermieden würden.²⁹

3. Gauweiler-Urteil als Antwort des EuGH

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts *Cruz Villalón* am 14. 1. 2015³⁰ bezog der EuGH zu den Petita aus Karlsruhe in seinem *Gauweiler*-Urteil vom 16. 6. 2015³¹ Stellung. Er erkannte für Recht, dass Art. 119, Art. 123 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1, 2 AEUV sowie die Art. 17 bis 24 ESZB-/EZB-Satzung das ESZB dazu ermächtigen, ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten wie dasjenige zu beschließen, das in der Pressemitteilung vom 6. 9. 2012 betreffend die technischen Merkmale der OMT genannt ist.³²

Das argumentative Fundament des Judikats bildet die Annahme einer gestörten geldpolitischen Transmission.³³ Hiernach wirke das hergebrachte Instrumentarium des ESZB³⁴ krisenbedingt nur eingeschränkt, sodass der Einsatz unkonventioneller Maßnahmen zur Gewährleistung der Preisstabilität geboten sei.³⁵ Während das BVerfG in seinem Vorlagebeschluss die „Irrelevanz der Berufung auf eine „Störung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus““ propagierte,³⁶ eignete sich der EuGH diesen Begründungsansatz der EZB³⁷ vorbehaltlos an.³⁸ Trotz der divergierenden Herangehensweise kam der Gerichtshof seinen Karlsruher Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Punkten entgegen. Insbesondere betonte der EuGH im Rahmen der Erforder-

lichkeitsprüfung die konzeptionellen Beschränkungen des OMT-Programms³⁹ und entwickelte im Wege einer teleologischen Interpretation von Art. 123 Abs. 1 AEUV konkrete Vorgaben zur Unterbindung einer monetären Haushaltsfinanzierung⁴⁰.

4. OMT-Urteil des BVerfG als Abschluss des Verfahrens

Auf dieses Entgegenkommen aufbauend revidierte das BVerfG in seinem abschließenden Urteil vom 21. 6. 2016 seine Bewertung des OMT-Programms weitestgehend und wies die Verfassungsbeschwerden bzw. den Antrag im Organstreitverfahren – soweit nicht bereits unzulässig – als unbegründet zurück.⁴¹ Den auf Grundlage der Luxemburger Antwort entwickelten Kriterien für die Beteiligung der Bundesbank am OMT-Programm soll vorliegend besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.⁴²

Ungefähr ein Jahr vor dem Vorlagebeschluss in Sachen PSPP formulierte das BVerfG seine verallgemeinerungsfähigen *Gauweiler*-Kriterien wie folgt:⁴³

- 21 Vgl. *Belke/Polleit*, *Monetary Economics in Globalized Financial Markets*, 2009, S. 653 ff.
- 22 Wiedergabe der Anträge in BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (123 ff.) – OMT II.
- 23 Wiedergabe des Antrags in BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (125) – OMT II.
- 24 Vgl. BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (Tenor) – OMT II.
- 25 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 – OMT I.
- 26 S. insb. BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (398, 404 ff., 411 ff.) – OMT I.
- 27 Kritisch *Mayer*, *EuR* 2014, 473 (482 f.); die besonders deutliche Sprache als Ausdruck der Besorgnis deutend GA *Cruz Villalón* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:7, Rn. 65.
- 28 Zusammenfassend BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (416 f.) – OMT I.
- 29 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (417) – OMT I.
- 30 GA *Cruz Villalón* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:7.
- 31 *EuGH*, 16. 6. 2015 – Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, EWS 2015, 159, RIW 2015, 505.
- 32 *EuGH* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Tenor.
- 33 *EuGH* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 47 ff., 55, 62, 73, 77, 79, 112.
- 34 Zum geldpolitischen Instrumentarium im Überblick *Ludwigs/Sikora*, in: *Dausen/Ludwigs*, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, 46. EL 2019, A. II. 9. Europäische Zentralbank im Europäischen System der Zentralbanken, Rn. 372 ff.
- 35 Für eine instruktive Analyse dieses Ansatzes inkl. dezidierter Kritik s. *Sander*, *JZ* 2018, 525.
- 36 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (415 f.) – OMT I.
- 37 Vgl. bereits EZB, *PM* v. 6. 9. 2012 (betreffend die technischen Merkmale der *Outright Monetary Transactions*): „(...) the Eurosystem’s outright transactions in secondary sovereign bond markets that aim at safeguarding an appropriate monetary policy transmission (...)“.
- 38 *EuGH* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 49 f.; diese pauschale Verschiebung der Einschätzung des ökonomischen Kontexts in das behördlichen Ermessen kritisierend und für eine auf die Struktur der jeweiligen Spielräume abgestimmte Kontrolle plädierend *Broemel*, *KritV* 2018, 264 (274 ff.).
- 39 *EuGH* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 81 ff.
- 40 *EuGH* Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 93 ff.
- 41 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 – OMT II.
- 42 Zur Analyse des vielschichtigen Judikats *Böttner*, *ZJS* 2016, 776; *Clasen*, *EuR* 2016, 529; *Heide*, *ZEuS* 2016, 479; *Ludwigs/Sikora*, *EWS* 2016, 215; *Payandeh*, *E.C.L. Review* 2017, 400; *Sander*, *EuZW* 2016, 614; *Steinbach*, *JZ* 2016, 1045.
- 43 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (226 f.) – OMT II; geringfügig umformuliert in den amtlichen Leitsätzen.

- a) Ankäufe dürfen nicht angekündigt werden.
- b) Das Volumen der Ankäufe ist (im Voraus)⁴⁴ zu begrenzen.
- c) Zwischen der Emission eines Schuldtitels und seinem Ankauf durch das ESZB muss eine im Voraus festgelegte Mindestfrist liegen, die verhindert, dass die Emissionsbedingungen verfälscht werden.
- d) Es dürfen nur Schuldtitel von Mitgliedstaaten erworben werden, die einen ihre Finanzierung ermöglichenden Zugang zum Anleihemarkt haben.
- e) Erworbene Schuldtitel dürfen nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden.
- f) Ankäufe müssen begrenzt oder eingestellt, erworbene Schuldtitel müssen wieder dem Markt zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention oder ein weiteres Halten der Schuldtitel zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele nicht erforderlich ist.

Trotz der randnummerngenauen Bezugnahme des Zweiten Senats auf die Ausführungen der Großen Kammer in der Rechtssache *Gauweiler* lassen sich bei einer Gegenüberstellung beider Judikate folgende Divergenzen feststellen:⁴⁵

- a) Der EuGH erachtet eine Volumenbegrenzung der Anleihekäufe *ex ante* gerade nicht als zwingend geboten.⁴⁶ Er betonte lediglich die in der Konzeption des OMT-Programms angelegten Grenzen, die sich aus dessen Konditionalität und dem Fokus auf Anleihen mit kurzen Laufzeiten ergeben.⁴⁷ Beide Aspekte wirken jedoch eher als mittelbar faktische denn als unmittelbar rechtliche Beschränkung.⁴⁸
- b) Auch das Halten der erworbenen Staatsanleihen bis zur Endfälligkeit erscheint in der Darstellung des Gerichtshofs tendenziell unproblematisch.⁴⁹
- c) Schließlich ist es nach Ansicht des EuGH an der EZB, zu beurteilen, ob sie den Status einer bevorrechtigten Gläubigerin beansprucht und sich damit im Falle einer Staateninsolvenz dem Schuldenschnitt entzieht.⁵⁰

Im Gegensatz zu diesen Punkten der unausgesprochenen Uneinigkeit brachte das BVerfG seine Bedenken bezüglich einer Argumentation mit dem geldpolitischen Transmissionsmechanismus, der großzügigen Hinnahme der seitens der EZB behaupteten Zielsetzungen sowie dem Spannungsverhältnis zwischen währungspolitischer Unabhängigkeit und Demokratieprinzip explizit zum Ausdruck.⁵¹

Trotz der konzeptionellen Unterschiede zwischen OMT und PSPP verschränken diese sich deckenden Problembereiche die zugehörigen gerichtlichen Verfahren. Die skizzierten Divergenzen haben vor Verkündung des *Weiss*-Urteils eine besondere Spannung aufgebaut, da der Zweite Senat in seiner PSPP-Vorlage mannigfaltig auf das OMT-Verfahren Bezug nahm, um die vorgelegten Fragen zu erläutern. Der Dialog von BVerfG und EuGH endete somit nicht mit dem abschließenden OMT-Urteil aus Karlsruhe.

III. Verfahrensgang bis zum Urteil des EuGH vom 11. 12. 2018

In diesem Kontext hat auch jeder Verfahrensschritt in Sachen PSPP eine über die Beurteilung des nunmehr in Rede stehenden Anleihekaufprogramms hinausgehende Bedeutung. Der Verlauf des Verfahrens verdeutlicht gleichsam den Wandel des Kooperationsverhältnisses von BVerfG und EuGH. Das *Weiss*-Urteil des Luxemburger Gerichtshofs

vom 11. 12. 2018 stellt als jüngstes Kapitel dieses justiziellen Dialogs eine erneute Belastungsprobe dar.

1. Vorlagebeschluss des BVerfG vom 18. 7. 2017

Diese – in der nachfolgenden Analyse *en détail* dargestellte – Entwicklung überrascht, kontrastierte das Vorabentscheidungsersuchen vom 18. 7. 2017⁵² doch spürbar mit der ersten Vorlage im OMT-Verfahren. Zwar wurde mit den ersten vier Fragen abermals um Überprüfung eines europäischen Anleihekaufprogramms im Lichte von geldpolitischem Mandat der EZB und Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung gebeten. Doch liest sich der Beschluss keinesfalls wie ein Diktat⁵³ oder gar eine Kampfschrift,⁵⁴ sondern als sachorientierte und ausgewogene Bitte nach justiziellem Dialog.⁵⁵

Der Fokus der Karlsruher Prüfbitte lag hierbei auf Art. 123 Abs. 1 AEUV und den daraus im Zuge des OMT-Verfahrens entwickelten Kriterien.⁵⁶ Von deren Übertragbarkeit auf das PSPP ausgehend,⁵⁷ benannte das BVerfG vier denkbare Verstöße. Erstens bestehe für Marktteilnehmer und Emittenten bei Zusammenschau der angekündigten und aus der Ankaufpraxis ableitbaren Modalitäten die faktische Gewissheit über den Anleihekauf durch das Eurosystem.⁵⁸ Es stelle sich daher die Frage, ob das PSPP nicht wie ein verbotener, unmittelbarer Erwerb wirke und zudem aufgrund von Marktverzerrungen den Anreiz für Staaten mindere, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen.⁵⁹ Hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 1 PSPP-Beschluss geregelten Sperrfrist zwischen der Emission von Staatsanleihen und ihrem Ankauf an den Sekundärmärkten gab das BVerfG zweitens zu bedenken, dass

44 Die Begrenzung *ex ante* ist zwar gem. der Aufzählung in BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (226 f.) – OMT II dem Gauweiler-Urteil nicht zu entnehmen, wird jedoch in BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (229) – OMT II als Vorgabe für die Bundesbank formuliert.

45 Hierzu bereits *Ludwigs/Sikora*, EWS 2016, 215 (217).

46 EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 81 ff., 87.

47 EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 86, 116.

48 Im Vorlagebeschluss noch ausdrücklich kritisch bzgl. rein faktischer Begrenzung BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (410) – OMT I.

49 Vgl. einerseits EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 118 und andererseits BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (413 f.) – OMT I; BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (224 f., 233) – OMT II.

50 Vgl. einerseits EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler* u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 126 und andererseits BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2014:rs20140114.2bvr272813, BVerfGE 134, 366 (412 f.) – OMT I; BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (228) – OMT II.

51 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (217 ff.) – OMT II.

52 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 – PSPP I.

53 Zum diktatartigen OMT-Beschluss *Mayer*, EuR 2014, 473 (482 f.).

54 Von „kampfschriftlichähnlichen Ultra-vires-Ausführungen“ im OMT-Vorlagebeschluss sprechend *Heide*, JZ 2019, 305 (305).

55 *Goldmann*, VerfBlog vom 16. 8. 2017; *Lang*, CML Rev. 2018, 923 (933 ff.); *Ludwigs*, NJW 2017, 3563 (3567).

56 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (264 ff.) – PSPP I.

57 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (266, 275) – PSPP I; s. auch GA *Wathelet* Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 48, 52 ff.

58 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (267 ff.) – PSPP I.

59 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (271 f.) – PSPP I.

die fehlende Kontrollmöglichkeit *ex post* in einem Spannungsverhältnis zur Begründungspflicht gem. Art. 296 Abs. 2 AEUV stehe.⁶⁰ Als dritte Argumentationslinie entwickelte der Zweite Senat seine Position zum Halten von Anleihen bis zur Endfälligkeit fort. Das bereits im OMT-Urteil postulierte Regel-Ausnahme-Verhältnis sei geboten, da die angekauften Staatsanleihen andernfalls dem Markt dauerhaft entzogen würden und in der Folge verzerrte Finanzierungsbedingungen den Anreiz zu solidem Haushalten stören könnten.⁶¹ Schließlich sei viertens auch aufgrund des Erwerbs von Anleihen mit negativer Endfälligkeitsrendite ein Widerspruch zu Art. 123 Abs. 1 AEUV auszumachen, da in diesen Konstellationen emittierende Staaten nominell Gewinne erwirtschaften.⁶²

Seine Bedenken bezüglich der Einhaltung des geldpolitischen Mandats gem. Art. 119 und 127 Abs. 1, 2 AEUV, Art. 17 bis 24 ESZB-/EZB-Satzung leitete das BVerfG mit grundlegenden Ausführungen zur Unabhängigkeit der EZB ein, die aus demokratietheoretischen Erwägungen ein restriktives Verständnis des Mandats und deren strenge gerichtliche Kontrolle notwendig mache.⁶³ Anhaltspunkte für eine Kompetenzüberschreitung bei Erlass bzw. durch Vollzug des PSPP-Beschlusses seien das Ankaufsvolumen verbunden mit der lang andauernden Fortsetzung und die damit einhergehende wirtschaftspolitische Wirkung.⁶⁴

Über das aus dem OMT-Verfahren bekannte Prüfprogramm hinaus adressierte die fünfte Vorlagefrage die Grenzen der (Ausfall-)Risikoteilung für mögliche Verluste aus dem Anleihekaufprogramm.⁶⁵ Diese sei zwar bis dato je nach Lesart auf 10 % bzw. 20 % des Ankaufsvolumens begrenzt,⁶⁶ da sie nur von internationalen Emittenten begebene bzw. gegebenenfalls zudem von der EZB angekaufte Anleihen im Umfang von weiteren 10 % betreffe.⁶⁷ Eine mit Blick auf die Regelung des Art. 32.4. ESZB-/EZB-Satzung denkbare umfassende Umverteilung der Risiken wäre mit der Verfassungsidentität gem. Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 2 GG nicht zu vereinbaren, sodass sich die Frage stelle, ob ein solcher Beschluss mit Art. 123 und Art. 125 AEUV sowie Art. 4 Abs. 2 EUV (i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG) in Einklang stünde.⁶⁸

2. Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet vom 4. 10. 2018

Nach einem kurzen und jeweils erfolglosen Zwischenspiel zu Eilrechtsschutz gem. § 32 BVerfGG⁶⁹ bzw. beschleunigtem Verfahren gem. § 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs⁷⁰ im Herbst 2017 präsentierte Generalanwalt *Wathelet* seine Schlussanträge am 4. 10. 2018.⁷¹

Von der Unzulässigkeit der fünften Vorlagefrage ausgehend,⁷² nahm er nur zum geldpolitischen Mandat der EZB und dem Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung Stellung. Dabei suchte er die im Vorabentscheidungsersuchen des BVerfG formulierten Bedenken umfassend zu entkräften. Im deutlichen Kontrast zur vermittelnden Position von Generalanwalt *Cruz Villalón* im OMT-Verfahren lesen sich die Schlussanträge in der Rechtssache *Weiss* wie eine (zusätzliche) Verteidigungsschrift der EZB. Die Überzeugungskraft der vorgetragenen Argumente variiert merklich, das zugrunde gelegte justizielle (Selbst-)Verständnis stimmt nachdenklich.

Kritikwürdig in der Sache erscheint insbesondere das Vorbringen zur (formellen?) Subsidiarität des PSPP im Rahmen

des EAPP. Gegenrede geradezu provozierend führte der Generalanwalt dieses unveröffentlichten Leitlinien des EZB-Rates zu entnehmende Merkmal – ohne es näher zu erklären – für eine Vereinbarkeit mit Art. 123 Abs. 1 AEUV, den geldpolitischen Charakter des Programms sowie seine Verhältnismäßigkeit ins Feld.⁷³ Die Tatsache, dass die Summe der angekauften Anleihen öffentlicher Emittenten die Volumina der drei weiteren Teilprogramme des EAPP schon kurze Zeit nach Aktivierung des PSPP um ein Vielfaches überschritten hatte, blieb bei allen drei Prüfungsschritten unerwähnt.⁷⁴

Losgelöst von der Beurteilung des Anleihekaufprogramms erscheint zudem der Einschub zur „Aufgabe des Richters“ im Kontext des Kooperationsverhältnisses von BVerfG und EuGH bemerkenswert.⁷⁵ Diese sei auf eine Missbrauchs- und Willkürkontrolle beschränkt, wenn der zu beurteilende Normgeber wegen der hoch komplexen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen tatsächlichen Umstände über ein weites Ermessen verfügt. Bei seinen Überlegungen zur Gewaltentrennung und zur Lösung verfassungsrechtlicher Konflikte ließ sich Generalanwalt *Wathelet* den Hinweis nicht nehmen, dass richterliche Unabhängigkeit – aus demokratietheoretischen Gründen – eine sich auf juristische Fragestellungen beschränkende Rechtsprechung gebiete. Es erscheint nicht fernliegend, hierin eine über das in Rede stehende Verfahren hinausgehende Stellungnahme gegen das auf ein hohes Maß an gerichtlicher Kontrolldichte ausgerichtete (spezifisch?) deutsche Justizverständnis zu sehen.⁷⁶

60 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (272 ff.) – PSPP I.

61 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (274 ff.) – PSPP I unter Bezugnahme auf BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (227 f.) – OMT II.

62 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (276 f.) – PSPP I.

63 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (277 ff.) – PSPP I.

64 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (283 ff.) – PSPP I.

65 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (289 ff.) – PSPP I.

66 Die Unklarheit adressierend BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (290 f.) – PSPP I; von 20 % ausgehend GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 23, 89, 122; eine Risikoteilung i.H.v. 10 % annehmend hingegen EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 97, 163 f.

67 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (290 f.) – PSPP I unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen von EZB und Bundesbank im Verfahren.

68 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (292 f.) – PSPP I.

69 BVerfG, 10. 10. 2017 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20171010.2bvr085915, BVerfGE 147, 39 – PSPP II.

70 EuGH, 18. 10. 2017 – Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2017:792 (Beschleunigtes Verfahren).

71 GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815.

72 GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 42 ff.

73 GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 56, 122, 150 unter Verweis auf Art. 2 Abs. 2 der nichtöffentlichen Leitlinien zum PSPP (EZB/2015/NP3); zu den Leitlinien vgl. Rn. 23 der Schlussanträge; dieses Argument nur kurz aufgreifend EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 139; zu Recht kritisch diesbezüglich *Heide*, JZ 2019, 305 (308).

74 Für eine graphische Veranschaulichung des historischen Verlaufs vgl. <https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omt/html/index.en.html>.

75 Vgl. GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 116 f.

76 Zu verschiedenen Konzeptionen von Justiz im Kontext des OMT-Verfahrens *Classen*, EuR 2015, 477 (480 ff.) m. v. N.

IV. Darstellung und Analyse des Weiss-Urteils

Vor diesem vielschichtigen Hintergrund war mit Spannung erwartet worden, welche Antwort der EuGH nach Karlsruhe übermitteln würde. Mit Urteil vom 11. 12. 2018 bezog die Große Kammer Stellung.⁷⁷ Die Verweigerung einer Antwort auf die fünfte Vorlagefrage muss trotz der insoweit deckungsgleichen Schlussanträge⁷⁸ überraschen,⁷⁹ da hierin eine Belastung des Verhältnisses zum Karlsruher Verfassungsgericht zu sehen ist. Die erwartete Bestätigung der Unionsrechtskonformität des PSPP im Übrigen erfolgt – trotz ausdrücklich adressierter Divergenzen – in einer konzilianen Art und Weise. Diese Widersprüchlichkeit der aus Luxemburg gesendeten Signale verleiht dem Dialog von BVerfG und EuGH eine facettenreiche Dynamik.

1. Unzulässigkeit der fünften Vorlagefrage als prozessrechtlicher Paukenschlag

Eine Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit gem. Art. 267 AEUV war im Hinblick auf die seitens der italienischen Regierung vorgebrachte umfassende Rüge⁸⁰ geboten. Die Spezifika der grundgesetzlichen Kontrollvorbehalte-Mechanismen werfen durchaus die Frage auf, wie das verfassungsgerichtliche Ausgangsverfahren mit dem unionsrechtlichen Vorabentscheidungsersuchen zu verzahnen ist.⁸¹ Durch Übertragung seiner bisherigen, großzügigen Judikatur auf die in Rede stehende deutsch-europäische Konstellation schien der EuGH bereits in seinem *Gauweiler*-Urteil klar Position bezogen zu haben.⁸² Die Kritik hervorrufoende Abweichung von dieser Linie in Bezug auf die fünfte Vorlagefrage im PSPP-Verfahren stellt das BVerfG daher nun vor eine unerwartete Herausforderung.

a) Entscheidungserheblichkeit als Kriterium in der bisherigen Judikatur

Das entscheidende Merkmal des Art. 267 AEUV ist die in dessen zweiten Absatz normierte Erforderlichkeit der Entscheidung in Bezug auf die gestellte Vorlagefrage. Angelehnt an den Wortlaut der genannten Vorschrift obliegt die Einschätzung hierzu in ständiger Rechtsprechung des EuGH zuvörderst dem vorliegenden mitgliedstaatlichen Gericht.⁸³ Daraus folgt eine nur ausnahmsweise widerlegbare Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit.⁸⁴ Konsequenterweise beschränkt sich der Gerichtshof auf eine zurückhaltende Missbrauchskontrolle, die insbesondere zum Tragen kommt, wenn die Vorlagefrage offensichtlich keinen Zusammenhang mit der Realität oder dem Verfahrensgegenstand hat bzw. wenn sie rein hypothetischer Natur ist.⁸⁵

Für eine Übertragung der skizzierten Grundsätze auf das Verhältnis von BVerfG und EuGH plädierte Generalanwalt *Cruz Villalón* mit Nachdruck bereits im Rahmen des OMT-Verfahrens.⁸⁶ Die justizielle Dimension des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gebiete bei Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts, das in verantwortlicher Ausübung seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten handelt, eine von größtmöglicher Loyalität, besonderer Anstrengung und entgegenkommendem Vertrauen getragene Antwort des EuGH.⁸⁷ Ohne dieses Pathos aufzugreifen, bestätigte auch der Gerichtshof in seiner Antwort auf die erste Vorlage des BVerfG vorbehaltlos die Geltung der vorstehend genannten prozessualen Grundsätze in der Rechtssache *Gauweiler*.⁸⁸

b) Luxemburger Subsumtion der fünften Prüfbitte

Die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit im aktuellen *Weiss*-Urteil ist inhaltlich wie optisch zweigeteilt. Die Zulässigkeit der ersten vier Vorlagefragen bejaht der EuGH zu Beginn seiner rechtlichen Erwägungen, indem er die seitens der italienischen Regierung vorgetragene Fundamentalphilosophie in sachlichem Ton entkräftet.⁸⁹ Die Versagung einer Antwort auf die fünfte Frage versteckt der Gerichtshof hingegen (erfolgreich?)⁹⁰ am Ende seines Urteils.⁹¹ Mehr als die gewählte Darstellung provoziert der Inhalt dieses Prüfungsschritts Kritik.

Der EuGH konstatiert das Vorliegen einer Ausnahme von der Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit. Einschlägig sei die Fallgruppe der rein hypothetischen Vorlagefrage.⁹² Die Begründung fällt erstaunlich knapp aus. Im Kern führt der Gerichtshof nur ein Argument an. Er stellt fest, dass gegenwärtig nur eine Risikoteilung in Höhe von 10% vorgesehen sei und „die gegebenenfalls zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten zu teilenden Verluste nicht unmittelbare Folge des vom vorlegenden Gericht angesprochenen Ausfalls eines Mitgliedstaats sein können“.⁹³ Es scheint, lediglich die fehlende Unmittelbarkeit – bedingt durch die Notwendigkeit eines entsprechenden Beschlusses gem. Art. 32.4. ESZB-/EZB-Satzung als noch fehlenden Zwischenakts – führe dazu, dass das vom BVerfG aufgeworfene Problem „zu diesem Zeitpunkt hypothetisch“⁹⁴ sei.

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Um zu dieser Einschätzung zu gelangen, bedarf es nicht einmal einer umfassenden Auswertung der Entscheidungen, in denen der EuGH die hypothetische Natur von Vorlagefragen verneinte bzw. (viel seltener) bejahte.⁹⁵ Der Gerichtshof setzt sich mit seinem „Zwischenakt-Kriterium“ vielmehr in deutlichen

77 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000.

78 GA *Wathelet* Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 42 ff.

79 Die Verweigerung des EuGH hingegen erahrend *Hufeld*, in: Schubel/Kirste/Müller-Graff/Diggelmann/Hufeld (Hrsg.), Jahrbuch für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften – 2016/2017, 2017, S. 11 (32).

80 Zusammengefasst in EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 17 f., 20, 22, 160.

81 Im Kontext der Vorlage zu OMT *Wendel*, ZaöRV 2014, 615 (648 ff.).

82 EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 18 ff.

83 Bereits deutlich dargelegt in EuGH, 29. 11. 1978 – Rs. 83/78, Pigs Marketing Board/Redmond, ECLI:EU:C:1978:214, Slg. 1978, 2347 (2347 f.), RIW 1979, 852.

84 EuGH, 1. 4. 2008 – Rs. C-212/06, Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon, ECLI:EU:C:2008:178, Slg. 2008, I-1683, Rn. 29.

85 *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 819 ff. m. w. N. zur mannigfaltigen Judikatur.

86 GA *Cruz Villalón* Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:7, Rn. 70 ff.

87 GA *Cruz Villalón* Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:7, Rn. 64 ff.

88 EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 15 f., 24 ff.

89 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 17 ff.

90 Das *Weiss*-Urteil unter Außerachtlassung der fünften Vorlagefrage würdigend *Bauerfeind*, GWR 2019, 9; *Goldmann*, VerfBlog vom 12. 12. 2018; *Müller-Graff*, EuZW 2019, 172; *Schalast*, RdF 2019, 29; *Wieland*, LTO vom 11. 12. 2018.

91 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 159 ff.

92 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 166.

93 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 164.

94 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 166.

95 Nachweise zur Rspr. etwa bei *Schwarze/Wunderlich*, in: *Schwarze*, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, AEUV, Art. 267 Rn. 37 ff.; EuGH, 10. 12. 2018 – Rs. C-621/18, *Wightman* u. a., ECLI:EU:C:2018:999, EWS 2018, 326 als Vergleichsmaßstab heranziehend *Ludwigs*, EWS Heft 1/2019, Die erste Seite.

Widerspruch zu seinen Ausführungen in den Rn. 27 und 28 des *Gauweiler*-Urteils.⁹⁶ Dort stand der Umstand, dass die angekündigten Staatsanleihekäufe erst nach Erlass weiterer Rechtsakte durchgeführt werden könnten, einer Entscheidungserheblichkeit gerade nicht entgegen.⁹⁷ Dem ließe sich zwar *prima facie* entgegenhalten, dass es zum OMT-Programm neben der Pressemitteilung auch vorbereitende Beschlüsse gab. Doch stellte der EuGH seinerzeit zudem klar, dass es auf die Zulässigkeit des Ausgangsverfahrens ankommt, selbst wenn sich die mitgliedstaatlichen Rechtsbehelfe „zwangsläufig auf Prognosen stützen müssen, die ihrem Wesen nach ungewiss sind“.⁹⁸ Eine Einbeziehung der Schlussanträge des Generalanwalts *Wathelet*, der die Unzulässigkeit mit Ungewissheit in zweifacher Hinsicht zu begründen suchte,⁹⁹ vermag daher die Argumentation des EuGH in den letzten Zeilen des *Weiss*-Urteils auch nicht zu stärken.

Doch nicht nur die Begründung der Unzulässigkeit der fünften Vorlagefrage ist angreifbar. Auch das Ergebnis überzeugt nicht. Zweifelsohne könnte man vortrefflich über die Wahrscheinlichkeit streiten, dass während der Laufzeit des PSPP bzw. der bis auf Weiteres erfolgenden Reinvestierung ein Euroland zahlungsunfähig wird, damit die Umschuldung innerhalb des Eurosystems notwendig macht, in der Konsequenz die Bundesbank gestützt werden muss und im Ergebnis der deutsche Bundeshaushalt (über-)beansprucht wird.¹⁰⁰ Rein hypothetisch ist das Szenario jedoch nicht¹⁰¹ und sei es nur, weil Teile der Eurozone mit Mühe unionalen Defizitverfahren entgegen.¹⁰² Dabei könnte Art. 32.4. ESZB-/EZB-Satzung durchaus die Möglichkeit zur „Sozialisierung von Verlusten“ eröffnen und würde diese Option in das Ermessen des EZB-Rates stellen.¹⁰³ Weiterhin ist durchaus fraglich, ob dem ESZB noch wirkungsvolle geldpolitische Instrumente zur Verfügung stünden, falls es zu einer Krise käme. *Quantitative Easing* ist bereits eine unkonventionelle Maßnahme, die das Versagen der Standardmaßnahmen und die damit einhergehende Störung der geldpolitischen Transmission beheben soll. Die Möglichkeit, eine erweiterte oder gar umfassende Risikoteilung auch nur anzudeuten, könnte daher noch von großer Bedeutung für einen EZB-Präsidenten sein, der das Versprechen „*whatever it takes*“ gegebenenfalls wird glaubhaft wiederholen müssen.¹⁰⁴

c) Reaktionsmöglichkeiten des BVerfG

Mit Spannung zu erwarten ist die Reaktion des Karlsruher Verfassungsgerichts auf diese „Provokation der Eskalation“¹⁰⁵. Im Gegensatz zum EuGH kann das BVerfG die Problematik nicht ausblenden. Die Ausführungen des Antragsstellers zu IV.¹⁰⁶ als „plausibel“ einordnend, hat der Zweite Senat bereits im Vorlagebeschluss klargestellt, dass es für den Erfolg der Verfassungsbeschwerden darauf ankommt, ob eine solche Risikoteilung nach dem Primärrecht ausgeschlossen werden kann.¹⁰⁷

Mangels Klarstellung aus Luxemburg könnte man annehmen, dass kein (verbindlicher) Ausschluss einer Umschichtung im skizzierten Krisenszenario belegt werden kann. Die Formulierung des Vorabscheidungsersuchens suggeriert daher bei unbefangener Lektüre, dass Karlsruhe die Identitätskontrolle aktivieren wird. Damit ginge die Unanwendbarkeit des PSPP-Beschlusses in Deutschland und das verfassungsrechtliche Gebot für die Bundesbank, sich aus dem Anleihekaufprogramm zurückzuziehen, einher.¹⁰⁸

Im Sinne des Kooperationsverhältnisses vorzugswürdig und in Anlehnung an das OMT-Urteil¹⁰⁹ gut begründbar erscheint jedoch die Fruchtbarmachung der Integrationsverantwortung zur Formulierung dreier, konkreter Vorgaben¹¹⁰ für Bundesregierung und Bundesbank:

1. Bundesregierung und Bundesbank werden verpflichtet, die Risikoentwicklung laufend zu überwachen und zu bewerten.
2. Ausgehend von dieser Bewertung haben sie auf europäischer Ebene jeglicher Risikoerhöhung für den deutschen Bundeshaushalt entgegenzuwirken. Insbesondere hat der deutsche Vertreter im EZB-Rat gegen Beschlüsse mit potentiell nachteiligen Konsequenzen zu stimmen.
3. Für den Fall, dass Deutschland überstimmt wird und sich das haushaltspolitische Risiko erhöht, ist es an der Bundesregierung den betreffenden Beschluss im Wege der Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Hiervon unberührt bliebe die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, (abermals) Verfassungsbeschwerde zu erheben, falls sich die Haftungsregeln des PSPP ändern sollten. Das BVerfG hätte die Möglichkeit zur wiederholten Vorlage, da der EuGH die Frage lediglich als unzulässig zurückgewiesen hat, ohne seine Unzuständigkeit für das nur „zu diesem Zeitpunkt hypothetisch[e]“¹¹¹ Problem abschließend festzustellen.¹¹² Die Festschreibung obiger (oder vergleichbarer) Direktiven verbunden mit dem deutlichen Hinweis auf die erneute Vorlage im grundsätzlich denkbaren zweiten PSPP-(Verfassungsbeschwerde-)Verfahren wäre eine souveräne Karlsruher Reaktion auf die Luxemburger Provokation.

96 Zuzugeben ist, dass EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 27 f. seinerseits in Widerspruch zu EuGH, 22. 11. 1978 – Rs. 93/78, *Mattheus*, ECLI:EU:C:1978:206, Slg. 1978, 2203, RIW 1979, 47, Rn. 8 und EuGH, 16. 7. 1992 – Rs. C-343/90, *Dias*, ECLI:EU:C:1992:327, Slg. 1992, I-4673, RIW 1994, 1066, Rn. 18 steht, wonach sich der Gerichtshof insb. dann nicht für befugt hält, über eine von einem innerstaatlichen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zu befinden, wenn die erbetene Auslegung Rechtsakte betrifft, die die Organe der Gemeinschaft noch nicht erlassen haben.

97 EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 27 f.

98 EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 28.

99 GA *Wathelet* Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 42 ff.

100 Zur Kettenreaktion in einem solchen Szenario BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr 085915, BVerfGE 146, 216 (289 ff.) – PSPP I.

101 *Ruffert*, JuS 2019, 181 (182); a. A. mit der unbelegten Aussage, dass in einem solchen Krisenszenario der zahlungsunfähige Staat wahrscheinlich aus der Eurozone austreten würde *Heide*, JZ 2019, 305 (309).

102 Zur anhaltenden Instabilität der Eurozone jüngst *Schnabl*, F.A.Z. vom 28. 3. 2019, S. 20.

103 *Binder*, JZ 2015, 328 (333 f.).

104 Rekurs auf *M. Draghis* Rede vom 26. 7. 2012: „Within our mandate, the ECB is ready to do whatever it takes to preserve the Euro. And believe me, it will be enough.“ (abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2012/html/sp120726.en.html>).

105 *Ludwigs*, EWS Heft 1/2019, Die erste Seite; ebenfalls von einer Provokation ausgehend *Ruffert*, JuS 2019, 181 (182).

106 Die Beschwerdeschrift ist nachzulesen bei *Kerber*, Positionen und Argumente, 2017, S. 172 ff.

107 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr 085915, BVerfGE 146, 216 (291 f.) – PSPP I.

108 Allgemein zur Kontrollvorbehalte-Judikatur *Ludwigs/Sikora*, EWS 2016, 121.

109 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (207 ff.) – OMT II.

110 In diese Richtung deutend *Ludwigs*, EWS Heft 1/2019, Die erste Seite.

111 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 166.

112 Anders in EuGH Rs. 93/78, *Mattheus*, ECLI:EU:C:1978:206; zum Unterschied zwischen Zuständigkeit („Jurisdiction“) und Zulässigkeit („Admissibility“) s. *Wahl/Prete*, CML Rev. 2018, 511 (515).

2. Vorhersehbare Uneinigkeit bei Bewertung des PSPP

Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, wie das BVerfG die Ausführungen des EuGH zum Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung sowie zu den Grenzen des geldpolitischen Mandats rezipieren wird.¹¹³ Soweit das *Weiss*-Urteil auf die Fragen des Zweiten Senats diesbezüglich eingeht, entkräftet es die zur Begründung vorgetragenen Bedenken des BVerfG – wie zuvor prognostiziert¹¹⁴ – klar und deutlich.

a) Vereinbarkeit mit dem Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung

Im Gegensatz zum BVerfG hat der EuGH keine Zweifel daran, dass der PSPP-Beschluss mit dem Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung vereinbar ist. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, verneint der Gerichtshof die vier Teilfragen des Zweiten Senats zu Art. 123 Abs. 1 AEUV umfassend. Ausgangspunkt ist der zwischen den beiden Gerichten bestehende Konsens, wonach die Auslegung der genannten Vorschrift gebiete, dass Anleihekäufe an den Sekundärmärkten nicht wie unmittelbarer Erwerb wirken dürfen und den Mitgliedstaaten nicht der Anreiz genommen werden soll, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen.¹¹⁵

aa) Keine Gewissheit trotz begrenzter Vorhersehbarkeit

Im ersten Schritt war die (Teil-)Frage zu beantworten, ob das PSPP nicht wie ein – durch Art. 123 Abs. 1 AEUV verbotener – unmittelbarer Anleiherwerb wirke und zudem aufgrund von Marktverzerrungen den Anreiz für Staaten mindere, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen.¹¹⁶ Begründet wurde dies vom BVerfG mit der faktischen Gewissheit für Marktteilnehmer und Emittenten, dass das ESZB einen kalkulierbaren Teil einer jeden begebenen Anleihe erwerbe.¹¹⁷

Der EuGH prüft diese Frage in zwei Abschnitten, indem er zum einen dargelegt, dass private Marktteilnehmer nicht faktisch wie eine Mittelsperson des ESZB für den unmittelbaren Erwerb agieren können.¹¹⁸ Zum anderen begründet er ausführlich, wieso der PSPP-Beschluss den betreffenden Mitgliedstaaten nicht den Anreiz nimmt, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen.¹¹⁹

Auf dem Weg zu diesen – durchaus zustimmungswürdigen – Ergebnissen verstrickt sich der Gerichtshof allerdings in Widersprüche, die vermeidbar gewesen wären. Grund hierfür ist das Spannungsverhältnis zwischen im *Gauweiler*-Urteil getroffenen Aussagen einerseits und den Modalitäten des PSPP andererseits. In Bezug auf das OMT-Programm führte der EuGH als Argument gegen eine primärrechtswidrige Gewissheit der Marktteilnehmer an, dass eine vorherige Ankündigung der Ankaufsentscheidung oder des Volumens der geplanten Ankäufe ausgeschlossen sein soll.¹²⁰ Bekanntlich kommunizierte das EZB-Direktorium indes neben seiner Entscheidung das PSPP zu starten auch monatliche Ankaufvolumina des EAPP sowie Voraussagen zur Laufzeit, die Verteilung zwischen den Zentralbanken und Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit.¹²¹ Vor diesem Hintergrund gesteht der EuGH zwar zu, dass die Vorhersehbarkeit im Rahmen des PSPP absichtlich durch die Ankündigung einer Reihe von Merkmalen des Programms verstärkt wurde und dies privaten Marktteilnehmern ermöglicht, wichtige Aspekte der Aktivitäten des ESZB auf den Sekundärmärkten in gewissem Maß vorherzusehen.¹²² Wenige Randnummern später beschreibt er jedoch im PSPP angelegte Garan-

tien, die verhindern würden, dass private Marktteilnehmer mit Gewissheit vorhersehen können, ob bestimmte Anleihen tatsächlich im Rahmen des Programms auf den Sekundärmärkten angekauft werden.¹²³ Dies führe zu dem Ergebnis, dass die Modalitäten des PSPP den Erwerb eines erheblichen Volumens von Anleihen öffentlicher Emittenten auf makroökonomischer Ebene zwar vorhersehbar machen, einem konkreten privaten Marktteilnehmer jedoch keine solche Gewissheit verschaffen, dass er faktisch wie eine Mittelsperson des ESZB agieren könnte.¹²⁴

Dieses Resultat ließe sich nachvollziehbarer im Wege aufeinander aufbauender Prüfschritte belegen. Das benötigte Argumentationsmaterial hierfür findet sich auch durchaus im *Weiss*-Urteil (vgl. Randnummernverweise).

Zunächst sollten die Grenzen der Vorhersehbarkeit von Anleihekäufen beschrieben werden:

1. Die Ankaufobergrenze für jede begebene Anleihe deckelt die Ankaufswahrscheinlichkeit für jeden Erwerber am Primärmarkt auf 33 % (Rn. 124 ff.).
2. Bekannt sind nur die monatlichen Volumina des Gesamtprogramms EAPP, nicht jedoch der jeweils auf das PSPP entfallende Anteil (Rn. 118).
3. Die Verteilung des Ankaufvolumens auf die Teilprogramme des EAPP variiert von Monat zu Monat (Rn. 119).
4. Die zeitliche Dimension der Vorhersehbarkeit wird dadurch beschränkt, dass die Sperrfrist nach Emission unbekannt und zudem nur eine Mindestfrist ist (Rn. 114 ff.).
5. Zusätzliche Flexibilität ermöglichen Ersatzkäufe gem. Art. 3 Abs. 3 und 4 PSPP-Beschluss, *Ad-hoc*-Abweichungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 PSPP-Beschluss und eine Diversifikation gem. Art. 3 Abs. 1, 3 und 5 PSPP-Beschluss (Rn. 120 ff.).
6. Praktisch unvorhersehbar waren schließlich die Änderungen des PSPP-Beschlusses an sich, welche die Konzeption des Programms spürbar veränderten (Rn. 123).¹²⁵

Hierauf aufbauend war zu klären, ob vor diesem Hintergrund private Marktteilnehmer faktisch wie Mittelspersonen des ESZB agieren. Dies kann verneint werden, da die Wahrscheinlichkeit, dass eine am Primärmarkt erworbene Anleihe vom ESZB angekauft wird, bei maximal 33 % liegt und zu-

113 Aus diesem Grund orientieren sich die nachfolgenden Ausführungen – anders als die Begründung des *Weiss*-Urteils – am Aufbau des Vorlagebeschlusses.

114 Vgl. *Ludwigs*, NJW 2017, 3563 (3566); *Pfisterer*, J.I.B.L.R. 2018, 228 (232 f.).

115 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 105 ff.; zuvor BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (265) – PSPP I.

116 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (271 f.) – PSPP I.

117 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (267 ff.) – PSPP I.

118 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 109 ff.

119 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 129 ff.

120 EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 106.

121 Vgl. Aufzählung in EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 112.

122 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 111 f.

123 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 117 ff.

124 EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 128; kritisch bzgl. der Unterscheidung von Vorhersehbarkeit und Gewissheit *Heide*, JZ 2019, 305 (308).

125 Mit Beschluss (EU) 2016/702 der EZB vom 18. 4. 2016, ABl. 2017 L 121/24 wurde beispielsweise sowohl die Verteilung der Ankäufe auf EZB und nationale Zentralbanken als auch das Verhältnis der Volumina von internationalen und nationalen Emittenten erworbener Anleihen verändert.

sätzlich durch die unter 2. bis 6. genannten Unsicherheitsfaktoren reduziert wird. Somit liegt trotz einer „begrenzten Vorhersehbarkeit“ keine primärrechtswidrige Gewissheit im Sinne des *Gauweiler*-Urteils vor. Folglich ist dem EuGH zuzustimmen, wenn er keine unzulässige Umgehung des in Art. 123 Abs. 1 AEUV formulierten Verbots erkennen kann.

Hiervon zu trennen ist die Frage, wie die skizzierte Vorhersehbarkeit auf den Anreiz der Mitgliedstaaten wirkt, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen. Für eine Vereinbarkeit des PSPP mit dem Telos von Art. 123 Abs. 1 AEUV sprechen zum einen die mengenmäßige Aufteilungen und Begrenzungen des Programms.¹²⁶ Zum anderen kann durchaus die „vorübergehende Natur“¹²⁷ des Programms angeführt werden.¹²⁸ Ungeachtet der Verlängerungen stand nie in Frage, dass (spätestens) mit Erreichen von Preisstabilität im Sinne von Art. 127 Abs. 1 AEUV (d. h. mit Erreichen des Inflationsziels von nahe, aber unter 2%)¹²⁹ der Einsatz des unkonventionellen *Quantitative Easing* enden würde.¹³⁰ Die mit der „quantitativen Lockerung“ einhergehende kurzfristige Erleichterung vermag daher – für sich genommen – nicht nachvollziehbar staatlicher Haushaltspolitik als mittel- und langfristiger Budgetplanung die Nachhaltigkeit zu nehmen.¹³¹ Jedenfalls mittelfristig sollten die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass sie sich im Fall eines Defizits am Markt refinanzieren müssen, ohne von der Lockerung der Finanzierungsbedingungen durch das PSPP profitieren zu können.¹³²

Die Ungewissheit, ob der EZB überhaupt noch ein wirkungsvolles Instrumentarium zur Verfügung stünde, entzieht darüber hinaus jedem Vertrauen auf geldpolitische Unterstützung im Krisenfall die Grundlage.

bb) Unschädlichkeit fehlender Überprüfbarkeit der Sperrfrist *ex post*

Die grundsätzliche Bedeutung einer Geheimhaltung der Sperrfrist zwischen Anleiheemission und Ankauf durch das ESZB für die Einhaltung von Art. 123 Abs. 1 AEUV nicht in Frage stellend, bat das BVerfG weiterhin um Klärung, ob die fehlende Kontrollmöglichkeit *ex post* in Widerspruch zum Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung steht, da hierin eine Verletzung der Begründungspflicht gem. Art. 296 Abs. 2 AEUV zu sehen sei.¹³³ Die Frage adressierte das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung somit nur mittelbar und betraf im Kern die unionsgerichtliche Kontrolldichte, welche ihrerseits an die verfahrensrechtliche Begründungspflicht gekoppelt ist.¹³⁴

Der EuGH antwortet dem BVerfG zur Kontrollmöglichkeit der Sperrfrist *ex post* in einer Randnummer. Eine solche Überprüfung könne unter Verweis auf die Begründungspflicht gem. Art. 296 Abs. 2 AEUV nicht eingefordert werden, da mit ihr der genaue Inhalt der vom ESZB getroffenen Maßnahmen dargelegt würde.¹³⁵ Bei kritischer Würdigung ist zwar zuzugeben, dass das BVerfG bei Formulierung seiner Frage nicht hinreichend zwischen (Verwaltungs-)Verfahrens- und (Verwaltungs-)Prozessrecht getrennt hatte. Doch erweckt die apodiktische Aussage des EuGH den unglücklichen Eindruck, dass die Einhaltung der Sperrfrist überhaupt keiner gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. Richtigerweise wäre zwischen Offenlegungs- sowie Überprüfungsinteresse der Beschwerdeführer einerseits und dem auf Art. 123 Abs. 1 AEUV gründenden Geheimhaltungsinteresse des ESZB andererseits abzuwägen gewesen. Mangels substantiierten Vortrags zur Nichteinhaltung wirksamer

Sperrfristen erscheint es vertretbar, Letzteres vorliegend überwiegen zu lassen.

Bemerkenswert ist, dass der Gerichtshof – trotz dieser knappen Stellungnahme in der Sache – die Frage zum Anlass nimmt, um die Bedeutung der Begründung im Sinne von Art. 296 Abs. 2 AEUV bei Ermessensentscheidungen unabhängiger Unionsorgane ausführlich darzulegen.¹³⁶ Obwohl die zur Veröffentlichung der Sperrfristen gegebene Antwort nicht darauf gestützt wird, stellt der EuGH für die EZB klar, dass neben Erwägungsgründen und Begründungen von Rechtsakten auch der Kontext einzubeziehen sei (d. h. Veröffentlichung von Pressemitteilungen, einleitenden Bemerkungen des EZB-Präsidenten auf Pressekonferenzen mit Antworten auf die Fragen der Presse und Zusammenfassungen der geldpolitischen Sitzungen des EZB-Rates).¹³⁷ Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, dass der EuGH – für den Fall, dass der Zweite Senat seiner Unterscheidung zwischen Inhalt und Begründung einer Maßnahme nicht folgen wird – vorsorglich klarstellt, dass die Begründungspflicht gem. Art. 296 Abs. 2 AEUV erfüllt wurde.

Auch wenn das BVerfG somit keine „echte“ Antwort zur Kontrolle der Sperrfrist *ex post* erhalten hat, liegt die Annahme eines kompetenzwidrigen Verstoßes gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV fern. Das in dieser Vorschrift verankerte Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung steht in Verbindung mit dem geldpolitischen Mandat der EZB einer Veröffentlichung der Sperrfristen auch *ex post* entgegen. Ihre dauerhafte Geheimhaltung verhindert die primärrechtswidrige Gewissheit der Marktteilnehmer (vgl. IV. 2. a) aa)) und erlaubt daher die modifizierte Fortführung des PSPP und den Einsatz vergleichbarer Programme in Zukunft.

Die skizzierte Passage des *Weiss*-Urteils bietet jedoch aus rechtsstaatlichen Erwägungen durchaus Anlass zur Kritik, da unklar bleibt, ob und wie die Einhaltung der in Art. 4 Abs. 1 PSPP-Beschluss verbindlich geregelten Sperrfrist zwischen Anleiheemission und Ankauf durch das ESZB gerichtlich überprüft werden kann.

cc) Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Halten bis zur Endfälligkeit nicht geboten

Was das Halten von im Rahmen des PSPP angekauften Anleihen bis zur Endfälligkeit betrifft, widerspricht der EuGH dem Regel-Ausnahme-Verhältnis des BVerfG direkt. Weder aus Art. 18.1. ESZB-/EZB-Satzung noch aus Art. 123 Abs. 1 AEUV ergebe sich die Pflicht des ESZB, erworbene Anleihen regelmäßig vor Endfälligkeit zu veräußern.¹³⁸ Die bloße Möglichkeit zur Veräußerung vor Fälligkeit und die fehlende

126 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 137 ff.

127 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 135.

128 Müller-Graf, EuZW 2019, 172 (173).

129 EZB, PM v. 8. 5. 2003 (betreffend die geldpolitische Strategie der EZB).

130 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 133 ff.

131 Vgl. EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 131, 136.

132 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 136.

133 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr 085915, BVerfGE 146, 216 (272 ff.) – PSPP I.

134 Vgl. zum Konnex EuGH, 21. 11. 1991 – Rs. C-269/90, HZA München-Mitte/TU München, ECLI:EU:C:1991:438, Slg. 1991, I-5469, RIW 1992, 250, Rn. 14.

135 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 43.

136 Vgl. EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 29 ff.

137 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 33 ff.; zuvor bereits EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 70 m. w. N. zur eigenen Rspr.

138 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 145 ff.

Gewissheit bezüglich des Erwerbs in Zukunft begebener Anleihen würden für Mitgliedstaaten den Anreiz zur gesunden Haushaltspolitik erhalten.¹³⁹

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es dem BVerfG nicht gelungen ist, seine Interpretation des *Gauweiler*-Urteils dem EuGH „in den Mund zu legen“.¹⁴⁰ Nicht nur bleibt der vom Zweiten Senat formulierte Kriterien-Katalog als solcher unbeachtet. Eine bereits im Nachgang zum OMT-Verfahren diagnostizierte¹⁴¹ Divergenz tritt offen zu Tage, da der Gerichtshof seine ablehnende Position zum Regel-Ausnahmeverhältnis konstatiert. Die Luxemburger Einschätzung erscheint jedoch nicht „offensichtlich schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“¹⁴² im Sinne der *Ultra-vires*-Kontrolle, sodass sich das BVerfG in diesem Punkt auf ein knappes „agree to disagree“ beschränken sollte.

dd) Kein Widerspruch zu Art. 123 Abs. 1 AEUV bei negativen Endfälligkeitenrenditen

Ein ähnliches Fazit wird bezüglich des Spannungsverhältnisses von negativen Endfälligkeitenrenditen und verbotener monetärer Haushaltsfinanzierung zu ziehen sein. Den finanziellen Vorteil für den betreffenden Mitgliedstaat in einem solchen Szenario nicht negierend, stellte der EuGH das Telos von Art. 123 Abs. 1 AEUV in den Vordergrund – die Bewahrung des Anreizes zu gesunder Haushaltspolitik.¹⁴³ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Staaten regelmäßig mit ihren Anleiheemissionen nominelle Gewinne nur erwirtschaften, wenn sie glaubhaft eine nachhaltige Budgetplanung betreiben.¹⁴⁴ Im Zweifel gewinnt ein Staat mit angespannter Haushaltslage mehr, dessen Endfälligkeitenrenditen zwar positiv bleiben, jedoch signifikant absinken. Einfluss auf den Anreiz zu solider Haushaltspolitik hat daher weniger das Vorzeichen der Endfälligkeitenrenditen als deren – die Refinanzierung spürbar erleichternde – deutliche Reduktion. Dem EuGH ist daher zuzustimmen, wenn er den Verweis auf negative Endfälligkeitenrenditen besonders stabil bewerteter Staaten für ungeeignet erachtet, um einen Verstoß gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV zu begründen.

b) Einhaltung des geldpolitischen Mandats

Zu erwarten waren auch die Ausführungen des Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des PSPP mit Art. 119 und 127 Abs. 1, 2 AEUV, Art. 17 bis 24 ESZB-/EZB-Satzung samt zugehöriger Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Zweite Senat hatte seine Frage in erster Linie mit Verweis auf das hohe Volumen sowie wiederholt verlängerte Laufzeiten des PSPP untermauert, da diese in – laut BVerfG bei der Kompetenzabgrenzung zu berücksichtigenden – wirtschaftspolitischen Auswirkungen resultieren würden.¹⁴⁵

Der EuGH reagiert in Kontinuität zu seinen Urteilen in den Rechtssachen *Pringle* und *Gauweiler*, indem er an den Kriterien „Ziel“ und „Mittel“ festhält und das im Vorlagebeschluss ins Spiel gebrachte Merkmal der „mittelbaren Auswirkungen“ ablehnt.¹⁴⁶ Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Die erfreulich detaillierte Darlegung geldpolitischer Mechanismen zur Begründung dieser Position überzeugt und steht im Übrigen im Einklang mit dem im Schrifttum zuvor dokumentierten Verständnis.¹⁴⁷ Lediglich der knappe Verweis auf Art. 18.1. ESZB-/EZB-Satzung bei der Prüfung, ob das PSPP ein geldpolitisches Mittel ist, erscheint kritikwürdig.¹⁴⁸ Zuzugeben ist zwar, dass diese Vorschrift den Staatsanleihekauf durch das ESZB regelt. Die unter II.1. benannten Unterschiede von OMT und PSPP so-

wie die nicht geldpolitischen Ankäufe der nationalen Zentralbanken unter dem *Agreement on Net Financial Assets (ANFA)*¹⁴⁹ vor Augen, wäre eine Auseinandersetzung mit der Wirkungsweise von *Quantitative Easing* aber wünschenswert gewesen, wobei die Kategorisierung als währungspolitisches Mittel gut begründbar bliebe.¹⁵⁰

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im (mittlerweile) gewohnten Dreischritt von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit unter vertiefter Auseinandersetzung mit dem in Rede stehenden Sachverhalt.¹⁵¹ Doch auch dieser Prüfungsschritt hätte durch eine intensivere Würdigung von „quantitativer Lockerung“ überzeugender gestaltet werden können. Ungeklärt bleibt beispielweise, wie die Nicht-Selektivität des PSPP genauso wie die Selektivität von OMT geeignet ist, die Erforderlichkeit des jeweiligen Staatsanleihekaufprogramms zu belegen.¹⁵²

Methodisch bemerkenswert ist schließlich die im Vergleich zum *Gauweiler*-Urteil deutlichere Betonung der Figur des „offensichtlichen Beurteilungsfehlers“ als justizieller Kontrollmaßstab für das dem ESZB eingeräumte „weite Ermessen“.¹⁵³ Die unionsrechtlichen Wurzeln dieses Ansatzes sind zwar in der auf geldpolitische Komplexität treffenden Unabhängigkeit der Notenbanken gem. Art. 130 AEUV zu sehen.¹⁵⁴ Aus grundgesetzlicher Perspektive zu begrüßen ist jedoch die Anschlussfähigkeit der unionsgerichtlichen Prüf-dichte für eine (richtig verstandene)¹⁵⁵ *Ultra-vires*-Kontrolle.¹⁵⁶ Diese Angleichung des Prüfungsmaßstabs durch den EuGH an die Bedürfnisse des BVerfG könnte nicht nur im

139 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 149 ff.

140 Entgegen der Prognose von Lang, CML Rev. 2018, 923 (936 f.), der hierin eine Form des *Nudging* sah.

141 Ludwigs/Sikora, EWS 2016, 215 (217).

142 BVerfG 2 BvR 2728/13 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160621.2bvr272813, BVerfGE 142, 123 (201) – OMT II.

143 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 154 ff.

144 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 157.

145 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (283 ff.) – PSPP I.

146 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 53 ff.; zuvor EuGH, 27. 11. 2012 – Rs. C-370/12, Pringle, ECLI:EU:C:2012:756, RIW 2013, 66, EWS 2013, 33, Rn. 55 ff. und EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 46 ff.; kompetenzielle Exzessivität mit Blick auf Maß, Modus und Finalität der Maßnahmen kritisierend hingegen Sander, JZ 2018, 525 (530).

147 Vgl. etwa Ludwigs/Sikora, in: Dausen/Ludwigs (Fn. 34), A. II. 9., Rn. 363 ff. m. w. N.

148 Vgl. EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 68 f.

149 Bundesbank, Monatsbericht März 2016, S. 87 ff.; Dornacher, WM 2016, 1912; Hansen/Meyer, J.I.B.L.R. 2017, 513; Hoffmann, ifo Schnelldienst 13/2016.

150 Für einen internationalen Vergleich unter Einbeziehung historischer Anwendungsfälle Joyce/Miles/Scott/Vayanos, The Economic Journal 122 (November 2012), F271 (F272 ff.).

151 Vgl. EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 71 ff.

152 Vgl. EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 82 einerseits und EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 89 andererseits.

153 EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 24, 56, 78 f., 81, 86, 91 ff.; zuvor in EuGH Rs. C-62/14, Gauweiler u. a., ECLI:EU:C:2015:400 nur angedeutet; die Ambivalenz des Kriteriums illustrierend Müller-Graff, EuZW 2019, 172 (172 f.); den Vergleich zur Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers ziehend Lang, CML Rev. 2018, 923 (944 f.).

154 Vgl. mit Hinweis auf Entscheidungen technischer Natur und komplexe Prognosen EuGH Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 24; vgl. zudem GA Wathelet Rs. C-493/17, Weiss, ECLI:EU:C:2018:815, Rn. 116 f.

155 Kritisch zur Maßstabsveränderung des Evidenzkriteriums seit der OMT-Vorlage Ludwigs, NVwZ 2015, 537 (540 f.); Wendel, ZaöRV 2014, 615 (631 ff.); zur besseren Formulierung der Vorlagefragen im PSPP-Verfahren Ludwigs, NJW 2017, 3563 (3565).

156 Zum Evidenzkriterium vgl. insb. BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (252 f.) – PSPP I m. w. N. zur eigenen Rechtsprechung.

vorliegenden Verfahren deeskalierend wirken. Sie gibt auch Grund zur Hoffnung, dass sich das belastete Kooperationsverhältnis in kommenden Verfahren stabilisieren wird.

V. Resümee und Ausblick

Das *Weiss*-Urteil des EuGH vom 11. 12. 2018 verdient eine differenzierte Würdigung. Einerseits erscheint die Verweigerung einer Antwort auf die fünfte Frage zu den Grenzen der Risikoteilung im ESZB kritikwürdig. Andererseits nimmt der Gerichtshof im Übrigen mit vergleichsweise ausführlicher und weitestgehend überzeugender Argumentation zur Primärrechtskonformität des PSPP Stellung. Die bevorstehende Karlsruher Reaktion auf das facettenreiche Judikat der Großen Kammer dürfte daher – trotz der Luxemburger Provokation – zu keiner Eskalation führen. Ob das abschließende Urteil des BVerfG die juristische Kontroverse um die Unionsrechtskonformität des Anleihekaufprogramms beenden wird, bleibt mit Blick auf die unklaren Grenzen der Haftung im ESZB abzuwarten.¹⁵⁷ Der justizielle Dialog der beiden Gerichte wird davon unabhängig über die Verfahrensgrenzen hinweg fortgesetzt werden.

Als nächster Streitgegenstand erwartet die Europäische Bankenunion ihre Würdigung durch das BVerfG, wobei mit einer dritten Vorlage zu rechnen ist.¹⁵⁸ Aller Voraussicht nach wird (abermals) das Spannungsverhältnis von unionsrechtlicher Unabhängigkeit und grundgesetzlichem Demokratieprinzip durch den zuständigen Senat adressiert werden.¹⁵⁹ Das Luxemburger Schweigen im OMT-Verfahren zu dieser Problematik monierte das BVerfG im PSPP-Vorlagebeschluss mit Nachdruck.¹⁶⁰ Der EuGH bleibt bisher jedoch seiner Vermeidungsstrategie treu und urteilt in der Rechtssache *Weiss*, ohne auf den Karlsruher Vorwurf einzugehen.¹⁶¹ Bei Bewertung von *Single Supervisory Mechanism (SSM)* und *Single Resolution Mechanism (SRM)* erscheint eine Stellungnahme jedoch unumgänglich, sodass in Zukunft Rückschlüsse im Verhältnis von BVerfG und EuGH zu besorgen sind.

Zum Schluss die langfristige Perspektive einnehmend, könnten die Lehren aus den aufeinander aufbauenden Rechtssachen *Pringle*, *Gauweiler* und *Weiss* die europarechtlichen Unwägbarkeiten bei der weiteren Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion reduzieren. Eine gemeinsame Konstante der drei genannten Judikate ist etwa die kongruent erscheinende teleologische Auslegung von Art. 123 Abs. 1

und Art. 125 AEUV. Die Zugehörigkeit zur Eurozone kann hiernach durchaus mit finanziellen Vorteilen verbunden sein, solange der mitgliedstaatliche Anreiz zu gesunder Haushaltspolitik keine Schmälerung erfährt.¹⁶² Unabhängig davon, ob sich die Kommission mit ihren Vorschlägen (insbesondere zum Europäischen Währungsfonds sowie zu *Reform Support Programme* und *European Investment Stabilization Function*)¹⁶³ durchsetzen kann und/oder die deutsch-französische Initiative zum so genannten Eurozonen-Budget¹⁶⁴ realisiert werden wird, ist mit einer gerichtlichen Überprüfung erzielter Fortschritte zu rechnen.¹⁶⁵ Das *Weiss*-Urteil des EuGH wird hierbei auf unterschiedliche Art und Weise, sehr wahrscheinlich aber noch lange Zeit fortwirken.

157 Vgl. die Nichtannahme zur Entscheidung einer weiteren Verfassungsbeschwerde gegen Teilprogramme des EAPP durch BVerfG, 25. 4. 2019 – 2 BvR 1728/16, ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20190425.2bvr172816, BeckRS 2019, 8669 – CSPP.

158 Verfassungsbeschwerden anhängig unter Az. 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14; weiterführend *Sikora*, Europäische Bankenunion im Visier des Bundesverfassungsgerichts, in: Fuest (Hrsg.), Europa neu (er)finden im digitalen Zeitalter?, 2019, i.E.

159 *Ludwigs*, NJW 2017, 3563 (3567).

160 BVerfG 2 BvR 859/15 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, BVerfGE 146, 216 (258) – PSPP I.

161 Eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Zentralbanken (durch zunehmende Politisierung über die Staatsanleihen in den Bilanzen) konstatierend *Weidmann* (Interview), F.A.Z. vom 17. 1. 2018, S. 16; Die Unabhängigkeit der EZB in einem anderen Verfahren jüngst stärke EuGH, 26. 2. 2019 – verb. Rs. C-202/18 und C-238/18, ECLI:EU:C:2019:139, Rimševičs.

162 Zusammenschau von EuGH Rs. C-370/12, *Pringle*, ECLI:EU:C:2012:756, Rn. 133 ff.; EuGH Rs. C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 115 ff. und EuGH Rs. C-493/17, *Weiss*, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 129 ff.

163 Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds vom 6. 12. 2017, COM(2017) 827 final bzw. Europäische Kommission, Factsheet – Das Reformhilfeprogramm und die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion vom 31. 5. 2018 (http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3971_de.htm).

164 In der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. 12. 2018 (EURO 503/18) als „Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet“ bezeichnet; beachte zudem das „Proposal on the architecture of a Eurozone Budget within the framework of the European Union“ vom 16. 11. 2018 (<https://www.consilium.europa.eu/media/37011/proposal-on-the-architecture-of-a-eurozone-budget.pdf>), den deutsch-französischen Fahrplan für das Euro-Währungsgebiet vom 19. 6. 2018 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/2018-06-20-Meseberg-Anl1.pdf?__blob=publicationFile&v=2) und die *Meseberg*-Erklärung vom 19. 6. 2018 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-von-meseberg-1140536>) als bilaterale Positionspapiere.

165 Vgl. Medienberichte über das Gutachten von *H.-D. Horn* für *B. Lucke* (F.A.Z. vom 1. 2. 2019, S. 17), die beide auch am PSPP-Verfahren als Prozessvertreter bzw. Beschwerdeführer beteiligt sind.

Rechtsprechung der EU-Gerichte

■ EuGH-Verfahrensordnung: Zulassung von Rechtsmitteln in bereits zweifach geprüften Rechtssachen ab Mai 2019

EuGH, Pressemitteilung vom 30. 4. 2019

AEUV Art. 253 Abs. 6; Prot. über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Art. 58a, Art. 63; EuGH-Verfahrensordnung Art. 170a, Art. 170b

Pressemitteilung

Der Gerichtshof erlässt neue Vorschriften bezüglich der Zulassung von Rechtsmitteln in Rechtssachen, die bereits Gegenstand einer zweifachen Prüfung waren. Ein solches Rechtsmittel wird nur dann ganz oder teilweise zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Der Gerichtshof und das Gericht haben im Kontext der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union umfassende Überlegungen zu den von ihnen wahrgenommenen Zuständig-